

Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift
Band: 20 (1854)
Heft: 2

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ten und Beschreibungen aller Art; sie sollen vertraut sein mit der Organisation der Armee und den allgemeinen Grundsätzen über die Verrichtungen des eidg. Generalstabes; mit dem Gebrauch ihrer Waffen und dem Zielschießen, so wie mit dem richtigen Verständniß der Signale; und endlich mit den Pflichten des berittenen Polizeidienstes bei einem Armeekorps auf dem Marsche.

Ueber die Beschaffenheit der Pferde der Guiden besagt die Verordnung nur, die Eigenschaften derselben müßten die nämlichen sein, die für die übrige Kavallerie verlangt werden.

So sehr dieses Reglement Allem entspricht, was wir je und je von den Guiden verlangt haben, so fürchten wir nur, daß es schwer halten möchte, stets Guiden zu finden, die diesen Anforderungen Genüge leisten werden; ferner ist, um namentlich die intellektuellen Kenntnisse, die oben genannt wurden, zu erlangen, die Unterrichtszeit höchst karg zugemessen. Bei den Wiederholungskurse werden, nach den den eidg. Räthen vorliegenden Abänderungen, künftighin Abnormitäten verschwinden, wie z. B. vier Marschtage für drei Tage Unterricht.

Der Bundesrath hat endlich die Ordonnanz des neuen Järgergewehres publizirt; wir theilen dieselbe hier mit, indem wir auf den ersten Aufsatz dieser Nummer verweisen, der das projektirte Järgergewehr näher bespricht.

Der Lauf aus geschweißtem Eisen oder Gußstahl, bronziert, ist mit der Bodenschraube 2 Fuß 8 Zoll lang; das Normalkaliber desselben beträgt 3 Linien und 5 Striche. Die Zahl der Züge ist 8, die Windung derselben macht einen ganzen Umlauf auf 3 Fuß, beträgt also, da der Lauf nur 2 Fuß 8 Zoll lang ist, 33 1/2 Prozent. Die äußere Form des Laufs ist gleich wie diejenige des neuen Stuzers, nur enthält derselbe anstatt einer Bajonettkuppel vorn eine Bajonettkappe. Das Absehen hat ein bewegliches Blatt wie beim Stuzer mit Eintheilung von 200, 400, 600 und 800 Schritten. Das Schloß ist gleich wie beim Stuzer, jedoch ohne Stecher. Die Garnitur ist von Messing, das obere Band mit einer eisernen Mücke; der obere Riembügel am mittlern Band, der untere am Abzugblech unten. Das Bajonett hat eine Hülse mit Ring und eine Länge ohne diese von 17 Zoll, Klinge und Hals sind von Stahl. Der Ladstock ist von Stahl mit einem messingenen 18 Linien langen Seher, einem eisernen Knopf zum Abschrauben. Der Schaft hat keine Backe. Die Länge des Järgergewehrs bis zur Mündung beträgt 4 Fuß 1 Zoll 3 Linien, bis zur Bajonettspitze 5 Fuß 8 Zoll 3 Linien; das Gewicht mit Bajonett höchstens 9 Pfund. Zur Ausrüstung der Jäger gehört u. A. ein schwarzer Flintenriemen; dann für diejenigen Jäger, welche keinen Säbel tragen, ein Bajonettkuppel mit Bajonettkappe, welches an der Stelle des Säbels getragen wird; für die Säbel tragenden Jäger wird die Bajonettkappe am Säbelkuppel befestigt. Ueberdies soll jeder Offizier mit einem Distanzenmesser versehen sein. Für den aktiven Dienst erhält der Jäger 60 Patronen und 70 Stuzerkapseln.

Inhalt: Das schweizerische Järgergewehr. — Zur Orientirung über die Verhältnisse der Parteien in dem bevorstehenden russisch-türkischen Kriege. — Ueber Truppenzusammensätze. — Schweizerische Correspondenzen.
